

99146008080000, 99146008080000

einmalige Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler Gewährung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100288203/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99146008080000, 99146008080000
Leistungsbezeichnung I	einmalige Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler Gewährung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Unterstützung für Berufsfachschüler, EPPSG, Berufsfachschülerinnen, Fachschüler, Energiepreispauschale, EPP, Hilfe für Studierende, Unterstützung für Fachschüler, Unterstützung für Studierende, Studierenden-Energiepreispauschalengesetz, Einmalzahlung200, Unterstützung für Fachschülerinnen, Berufsfachschüler, Einmalzahlung, Fachschülerinnen, EPP200, Unterstützung für

Modul	Sachverhalt
	Berufsfachschülerinnen, Studierende
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sonderleistungen (146)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Studium (1030300), Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.05.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Ministerium für Bildung und Kultur Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Handlungsgrundlage	https://dserver.bundestag.de/btd/20/045/2004536.pdf https://dserver.bundestag.de/btd/20/045/2004536.pdf
Teaser	Die gestiegenen Kosten für Heizung, Strom und Lebensmittel sind häufig eine besondere Belastung für junge Menschen in Ausbildung. Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler können eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung beantragen.
Volltext	<p>Die Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR für Studierende, (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auf den Weg gebracht. Das Gesetz ist zum 21. Dezember 2022 in Kraft getreten. Die Einmalzahlung soll angesichts der höheren Belastungen durch gestiegene Kosten für Heizung, Strom und Lebensmittel junge Menschen unterstützen.</p> <p>Alle Studierenden, die zum 1. Dezember 2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren und die sonstigen Voraussetzungen des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG) erfüllen, können die Einmalzahlung</p>

Modul

Sachverhalt

(Energiepreispauschale) in Höhe von 200,00 EUR beantragen. Das gilt auch für Promotionsstudierende. Gasthörerinnen und Gasthörer sind hingegen nicht antragsberechtigt. Anspruchsberechtigt sind auch Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses, wenn sie zum Stichtag an einer Ausbildungsstätte in Deutschland angemeldet waren. Die Einmalzahlung wird nicht automatisch ausgezahlt. Auch BAföG-Empfänger müssen sie beantragen.

Ausländische Studierende können die Einmalzahlung beantragen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum 1. Dezember 2022 in Deutschland hatten und zu diesem Zeitpunkt an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren. Ausreichend für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts ist die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer. Die Einmalzahlung in Höhe von 200,00 EUR dürfen Sie auch beantragen, wenn Sie einen auf maximal zwei Semester begrenzten Studienaufenthalt / Praktikumsaufenthalt im Ausland durchführen und parallel noch bei der Ausbildungsstätte im Inland immatrikuliert / angemeldet sind, weil davon auszugehen ist, dass Sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nicht aufgegeben haben. Auch wenn Sie an Ihrer Ausbildungsstätte im Inland beurlaubt sind, steht das der Einmalzahlung nicht entgegen.

Anders ist es, wenn Sie an einer deutschen Ausbildungsstätte immatrikuliert / angemeldet sind, aber im Ausland wohnen und Ihre Ausbildung als Grenzgänger durchführen. Dann sind Sie nicht antragsberechtigt, da Ihr gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Deutschland liegt. Ausnahme: Sie übernachten regelmäßig am Ausbildungsort im Inland und fahren nur am Wochenende bzw. an Feiertagen und in den Semesterferien/Schulferien zu Ihrer Wohnung im Ausland, dann gilt der inländische Ausbildungsort als ein gewöhnlicher Aufenthalt. Wenn Sie gerade ein Semester oder ein Praktikum im Ausland absolvieren

Modul

Sachverhalt

und weiterhin an einer Ausbildungsstätte in Deutschland angemeldet oder immatrikuliert sind (zum Beispiel im Urlaubssemester), steht dies dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nicht entgegen. Auch wenn Sie einen auf maximal zwei Semester begrenzten Studienaufenthalt / Praktikumsaufenthalt im Ausland durchführen und parallel noch bei Ihrer Ausbildungsstätte im Inland immatrikuliert / angemeldet sind, besteht ein Anspruch auf die Einmalzahlung in Höhe von 200,00 EUR, da davon auszugehen ist, dass Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt weiter in Deutschland besteht. Auch eine Beurlaubung an Ihrer Ausbildungsstätte im Inland bedeutet, dass Sie eine Einmalzahlung beantragen können.

Die Einmalzahlung unterliegt nicht der Einkommensteuer. Sie findet keine Berücksichtigung bei einkommensabhängigen Leistungen, Sozialleistungen, Sozialversicherungsbeiträgen und der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus ist die Einmalzahlung unpfändbar.
<https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>
<https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>

Erforderliche Unterlagen

Sie benötigen einen Zugangscode, den Sie von Ihrer Ausbildungsstätte erhalten. Zur Anmeldung benötigen Sie ein BundID-Konto. Um mit dem BundID-Konto Ihre Identität nachzuweisen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- den Online-Ausweis in Ihrem Personalausweis, elektronischen Aufenthaltstitel, Ihrer EU-Identität oder Unionsbürgerkarte,
- oder Ihr persönliches ELSTER-Zertifikat

Zum Online-Ausweisen benötigen Sie:

- ein aktuelles Smartphone und
- eine Identifizierungs-App, zum Beispiel die AusweisApp2. Wenn Sie weder Online-Ausweis noch ELSTER nutzen können, erhalten Sie von Ihrer Ausbildungsstätte eine PIN zum Zugangscode, die Sie

Modul

Sachverhalt

im Antrag eingeben.

Für die Variante mit PIN wird ebenfalls ein BundID-Konto benötigt, dabei genügt die sogenannte Basisregistrierung für das BundID-Konto mit Benutzername und Passwort. Im Antrag müssen Sie eine Kontoverbindung angeben.

Weitere Informationen finden Sie in den FAQs auf der Webseite [einmalzahlung200.de](https://www.einmalzahlung200.de)
<https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de/faq-haeufige-fragen-und-antworten>
<https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de/faq-haeufige-fragen-und-antworten>

Voraussetzungen

Nur wer zum Stichtag 01.12.2022 immatrikuliert oder an einer Ausbildungsstätte angemeldet war, kann die Einmalzahlung erhalten.

Anspruchsberechtigt sind auch Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses, wenn sie zum Stichtag an einer Ausbildungsstätte in Deutschland angemeldet sind.

Sofern Sie an einer deutschen Ausbildungsstätte immatrikuliert oder angemeldet sind, aber im Ausland wohnen und Ihre Ausbildung als Grenzgänger durchführen, sind Sie nicht berechtigt die Einmalzahlung zu beantragen, da Ihr gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Deutschland liegt. Es sei denn, Sie übernachten regelmäßig am Ort der Ausbildung im Inland und fahren nur am Wochenende, an Feiertagen und in den Schulferien/ Semesterferien zu Ihrer Wohnung im Ausland, dann haben Sie am inländischen Ausbildungsort einen gewöhnlichen Aufenthalt.

Weitere Informationen finden Sie in den FAQs auf der Webseite [einmalzahlung200.de](https://www.einmalzahlung200.de).
<https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de/faq-haeufige-fragen-und-antworten>
<https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de/faq-haeufige-fragen-und-antworten>

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Auszahlung können Sie über den Online-Dienst „einmalzahlung200.de“ beantragen
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Einmalzahlung (Energiepreispauschale) für Studierende sowie (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler in Höhe von 200,00 EUR</p> <p>Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale haben Studierende sowie (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsgänge an einer Berufsfachschule oder Fachschule mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses, oder • Bildungsgänge an einer Fachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, oder • vergleichbare Bildungsgänge an sonstigen Schulen unter den genannten Voraussetzungen <p>Nähere Hinweise zu dem antragsberechtigten Personenkreis und weitere wichtige Hinweise finden Sie hier im unten aufgeführten Link https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de</p>
Ansprechpunkt	<p>Info-Hotline "Einmalzahlung200"</p> <p>Info-Hotline +49 800 2623 003, kostenfrei</p> <p>Sie erreichen die Hotline dienstags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Oder über das Kontaktformular unter dem folgenden Link https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de/kontakt https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de/kontakt</p>
Zuständige Stelle	<p>Ministerium für Bildung und Kultur</p> <p>Landesamt für zentrale Dienste - Statistisches Landesamt</p> <p>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit</p>
Formulare	<p>Es steht Ihnen der Online-Dienst "einmalzahlung200.de" zur Verfügung.</p>
Ursprungsportal	<p>einmalige Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler Gewährung, One-off flat-rate energy fee for students and vocational students Granted</p>